



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

**Firma**

Hans W. Barbe Chem. Erzeugnisse GmbH  
z.Hd. Herrn Dr. Brudnicki  
Alte Schmelze 2  
65201 Wiesbaden

Gebäude : Ernst-Ludwig-Straße 36  
Abteilung : Bauen und Umwelt  
Zuständig : Frau Regina Maino-Höchel  
Zimmer : 63  
Telefon : 06731 408 4632 Fax: 06731 408 4550  
Mail : maino-hoechel.regina@alzey-worms.de

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
6/56101-90/Ba2/ma

Datum  
04.03.2016

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BlmSchG (4. und 9. BlmSchV) Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der vorhandenen Misch- und Dispergieranlage / Herstellung von Metallseifen, Kapazitätserweiterung von 400t/a auf 7500t/a, durch Neubau einer 2. Anlage in 55232 Alzey, Justus-von-Liebig-Str. 17, und Antrag auf Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Kühlwasser in die Kanalisation, Gemarkung Alzey**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 29.09.2015 eingegangenen Antrages vom 14.09.2015 und des Nachtrags vom 21.12.2015 (Kühlwassereinleitung in die Kanalisation) ergeht folgender

## **B e s c h e i d**

Gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I, S. 504) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziff. 4.1.21 G E des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung vom 29. 05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

## **Änderungs -G e n e h m i g u n g**

erteilt, zur Erweiterung der Kapazität von 400t/a auf 7500t/a eine zweite Misch- und Dispergieranlage / Herstellung von Metallseifen zu bauen und zu betreiben und Kühlwasser in die Kanalisation der Stadt Alzey einzuleiten.

**Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Dem Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie dem Antrag auf Verzicht auf Vorlage eines Ausgangszustandsberichts wird hiermit ebenfalls stattgegeben, die entsprechenden Begründungen sind auf der letzten Seite dieses Bescheides ausgefertigt.

Die im Zuge der Bearbeitung des Genehmigungsantrags nachgereichten Unterlagen werden Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Von den mit Schreiben vom 09.11.2015 nachgereichten Formularen 9.3 für das Kühlwasser und das Kondensat aus der Dampferzeugung ist lediglich das Formular 9.3 zum Kühlwasser in die Unterlagen aufzunehmen.

**Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlage haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie ein Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **Auflagen:**

#### **Kreisverwaltung Bauaufsicht**

1. Nach Fertigstellung der Stahlbaukonstruktion ist diese durch den Aufsteller der statischen Berechnung in statisch-konstruktiver Sicht zu überprüfen. Eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Bauausführung der Stahlkonstruktion ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **Struktur- und Genehmigungsdirektion –SGD-Süd**

##### **I. Arbeitsschutz**

- 1.1 Die Störung raumluftechnischer Anlagen muss durch eine selbsttätige Warn-einrichtung angezeigt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt werden.
- 1.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der neuen Anlagenteile und Betriebsabläufe fortzuschreiben. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen im Betrieb schriftliche Unterlagen verfügbar sein.

- 1.3 Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nach § 6 Abs.1 Gefahrstoffverordnung zu beurteilen ggf. messtechnisch in festzulegenden Zeitabständen nachzuweisen und zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilung).

- 1.4 Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) festgestellt, dass die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann, ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
- die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen,
- das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen,
- dass die Explosionsgefährdungen einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

- 1.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

- 1.6 Das gefahrlose Verlassen von Räumen oder Anlagen im Bereich des Produktionsgebäudes muss durch ausreichende Beleuchtung der Rettungswege und der Rettungszeichen (Sicherheitsbeleuchtung) sichergestellt werden.

## **II. Immissionsschutz**

- 2.1 Die Inbetriebnahme der neuen Anlage zur Herstellung von Metallseifen-Dispersionen ist nach Abschluss der Aufbauarbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz, schriftlich spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 2.2 Die Abluft der Altanlage (C 500) ist getrennt von der Abluft der neu errichteten Anlage zur Herstellung von Metallseifen-Dispersionen so über Dach abzuleiten, dass ein unge störter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 2.3 Die neu errichtete Anlage zur Herstellung von Metallseifen-Dispersionen erfüllt die Voraussetzungen des §6 Abs. 2 BImSchG und ist eine Mehrzweck- und Vielstoffanlage. Innerhalb dieser genehmigten Betriebsweise ist die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines nicht in den Genehmigungsunterlagen aufgeführten Stoffes unter Angabe der Stoffmenge sowie der Stoffeigenschaften der Struktur- und Genehmigungsdirek-

tion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der Mitteilung sind für den betreffenden Stoff ggf. immissionsrelevante Maßnahmen darzustellen (z.B. Messungen).

- 2.4 Die Emissionen an Gesamtstaub dürfen die genannte Massenkonzentration im Normzustand ( 273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Abluftanlage zur Herstellung von Metallseifen-Dispersionen 10 mg/m<sup>3</sup>

- 2.5 Beim Ausfall von Abluftreinigungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Reaktoren außer Betrieb zu nehmen.
- 2.6 Durch regelmäßige Wartung und vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abluftreinigungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben werden können.
- 2.7 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.  
Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.  
Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden.  
Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.  
Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [referat@sgdsued.rlp.de](mailto:referat@sgdsued.rlp.de) gebeten.  
Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

### **III. Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz**

- 3.1 Anforderungen an das Abwasser:  
An das Kühlwasser werden keine parameterbezogenen Anforderungen gestellt.
- 3.2 Eigenüberwachung  
Das betriebliche Kanalnetz ist regelmäßig auf seinen ordnungsgemäßen Zustand (Dichtheit) zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren (§ 4 SÜVOA).

Die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen sind im Rahmen der Vorlage des Selbstüberwachungsberichtes bis zum 10.03. des folgenden Kalenderjahres nach Maßgabe der Anlage 7 vorzulegen.

### 3.3 Betriebstagebuch

Die Ergebnisse der besonderen Zustandsprüfungen gemäß § 4 SÜVOA sowie Störungen des Anlagenbetriebes sind in einem Betriebstagebuch gemäß § 5 SÜVOA einzutragen.

In das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde jederzeit Einblick zu gewähren. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

### 3.4 Melde- und Anzeigepflichten:

#### 3.4.1 Jede emissionsrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde sowie der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Alzey (c/o ZAR, Amtgasse 10, 55232 Alzey), anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Genehmigungsbehörde und der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur künftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

#### 3.4.2 Änderungen in betrieblichen Produktionsverfahren sowie die Aufnahme von neuen Produktionen, die zu einer höheren oder wesentlich geringeren Abwasserbelastung führen, sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch Abwasserströme aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung, die künftig zusätzlich anfallen und wasserrechtlich nach § 58 WHG nicht behandelt sind.

#### 3.4.3 Die Errichtung und der Betrieb eines Rückkühlwerkes zur Kreislaufführung des Kühlwassers sind anzustreben. Es ist spätestens bis 01.07.2017 ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen ein Rückkühlwerk errichtet und ab wann betrieben wird.

#### 3.4.4 Das Kühlwasser ist weitestgehend möglich wiederzuverwenden. Bis zur Errichtung und zum Betrieb eines Rückkühlwerkes und Kreislaufführung des Kühlwassers dürfen lediglich die nicht wiederverwendbaren Kühlwassermengen in die Kanalisation der Stadt Alzey eingeleitet werden.

### Hinweise

#### 3.5 Die Anforderungen der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) sind zu beachten.

- 3.6 Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Kommune, insbesondere bezüglich nicht geregelter Parameter in diesem Bescheid, wird hingewiesen.
- 3.7 Der Genehmigungsbehörde ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Der Betreiber bleibt verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen jederzeit zu dulden, sowie die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

#### **IV. Anlagenbezogener Gewässerschutz/ wassergefährdende Stoffe (VAwS)**

##### 4.1 Auflagen zur baulichen Ausführung:

- 4.1.1 Grundsätzlich müssen LAU - / HBV – Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen und errichtet sein, sowie unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG).
- 4.1.2 Die Anlagenkomponenten (Reaktor, Behälter, Dispergiermaschine, Rohrverbindungen etc.) im Bereich der Erweiterung der Misch- und Dispergieranlage (Produktion) sind flüssigkeitsdicht und produktbeständig unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.1.3 Die Stell-/Lagerflächen für die IBC- Behälter (Ausgangs-/Hilfsstoffe) müssen für den Schadensfall ebenfalls wie der Produktionsbereich durch ein geeignetes Auffang-/Wannensystem ausreichend gesichert sein.
- 4.1.4 Bei dem bereits vorhandenen Primärschutzsystem ( Auffangeinrichtungen für Leckagen und Löschwasser ) muss eine ausreichende Stoffbeständigkeit sowie ein ausreichendes Rückhaltevolumen, auch für die Erweiterung der Misch- und Dispergieranlage, entsprechend gewährleistet sein.

##### 4.2 Betriebsanweisung:

- 4.2.1 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsweisen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung regelmäßig zu unterweisen.

##### 4.3 Schadensfälle, Betriebsstörungen:

- 4.3.1 Größere Schadensfälle und Betriebsstörungen, deren Auswirkungen den Boden und das Gewässer betreffen, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Be-

triebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden wird.

**Begründung** (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd):

Die Firma Hans W. Barbe Chemische Erzeugnisse GmbH hat mit Antrag vom 21.12.2015 die Genehmigung gemäß § 58 WHG für die Einleitung von Kühlwasser in die Kanalisation der Stadt Alzey beantragt.

Grundlage für die Erteilung der Genehmigung sind die mit dem Antrag vom 21.12.2015 vorgelegten Unterlagen sowie Ergänzungen mit Mail vom 22.02.2016.

Die Einleitung des Kühlwassers in die öffentliche Kanalisation bedarf der Genehmigung gemäß § 58 WHG, da im Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zur Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwasser oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das zur Herstellung von Metallseifen-Dispersionen verwendete Verfahren erfordert den Einsatz von Dampf und Kühlwasser. Das aus dem Dampf entstehende Kondensat wird dem Speisewasser des Dampferzeugers wieder zugeführt, sodass kein Kondensat bzw. Abwasser in die Kanalisation abgeleitet wird. Verluste werden durch die Zufuhr von vollentsalztem Wasser ausgeglichen, das mit Hilfe der Umkehrosioseanlage aus Stadtwasser erzeugt wird. Da während des Herstellungsprozesses das Kühlwasser durch die gleichen Leitungen fließt wie der Dampf, können geringe Mengen des Kondensates ins Kühlwasser übergehen.

Die vorgelegten Sicherheitsdatenblätter bzgl. der Hilfs- und Betriebsstoffe zur Dampferzeugung lassen vermuten, dass die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 unter Ziffer B als eingehalten gelten, da diese keine Hinweise auf die gemäß den allgemeinen Anforderungen verbotenen Inhaltsstoffe enthalten. Da in den Sicherheitsdatenblätter jedoch nicht alle Inhaltsstoffe angegeben werden müssen, wurde vom Lieferant der Speisewasseraufbereitungschemikalien für die Dampferzeugung eine Bestätigung vorgelegt, dass die angegebenen und eingesetzten Chemikalien den Anforderungen des Anhangs 31 Ziffer B entsprechen. Es gibt außerdem keine Quelle für die in der Abwasserverordnung Anhang 31 Ziffer D 3 genannten Stoffe. Sonstige Anfallstellen gibt es nicht.

Da durch den Einsatz der aufgeführten Hilfs- und Betriebsstoffe die in Anhang 31 in Teil B aufgeführten Inhaltsstoffe nicht zu erwarten sind und auch von der Firma Barbe so bestätigt worden ist, ist die Festlegung parameterbezogenen Anforderungen auch diesbezüglich nicht erforderlich. Gefährliche Stoffe aus anderen Quellen sind nicht zu erwarten.

Mit der Umkehrosioseanlage wird aus Trinkwasser vollentsalztes Wasser (Wasserentsalzung) hergestellt. Von der Firma wird bestätigt, dass diesem Prozess keine Chemikalien hinzugefügt werden, sodass weder Arsen noch AOX im Kondensat zu erwarten sind. Anforderung an Anhang 31 Ziffer D 1 (Wasseraufbereitung) sind deshalb an das Kondensat, das direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, sind nicht zu stellen.

Da dem eingesetzten Kühlwasser keinerlei Konditionierungsmittel und keinerlei Halogene zur mikrobiziden Stoßbehandlung zugesetzt werden, ist die Festlegung parameterbezogener Anforderungen diesbezüglich nicht erforderlich.

Die angegebene Kühlwassermenge von 8070 m<sup>3</sup>/a errechnet sich bei einer maximalen möglichen Produktionskapazität von 7500 t pro Jahr und somit oberhalb der maßgebenden Schwelle des Anhangs 31 zur Abwasserverordnung von 10 m<sup>3</sup> wöchentlich.

Die Errichtung eines Rückkühlwerkes befindet sich zurzeit in der Planungsphase. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder die Kosten noch der Aufwand zur Errichtung eines Rückkühlwerkes absehbar ist, können noch keine detaillierten Angaben technischer und auch kaufmännischer Art gemacht werden. Ein Konzept für die Planung und Errichtung hierzu ist deshalb bis 31.07.2017 vorzulegen.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor.

Dem Antrag konnte deshalb nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen unter den im Bescheid genannten Auflagen zugestimmt werden.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 58 WHG i.V.m. 34, 105 Abs. 2 und 107 LWG.

---

### **Begründung (Genehmigungsbehörde):**

Am 14.09.2015 (Eingang 29.09.2015) beantragten Sie zur Erweiterung der Kapazität von 400t/a auf 7500t/a die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zum Bau und Betrieb einer zweiten Misch- und Dispergieranlage / Herstellung von Metallseifen auf dem vorhandenen Betriebsgelände in Alzey, Justus-von-Liebig-Str. 17.

Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach § 16 des BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.21 G E des Anhanges zu dieser Verordnung und unterliegt somit gemäß § 3 der genannten Verordnung auch der Industrieemissions-Richtlinie. Darüber hinaus fällt es in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ziff. 4.2 Sp. 2 A der Anlage 1 hierzu.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Einschaltung der zu beteiligten Behörden und anderen Stellen geprüft, ob die Voraussetzungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, insbesondere auf § 5 BImSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen dienen diesem Zweck.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte Ihrem Antrag entsprechend abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG), da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.



Ihrem Antrag auf Verzicht auf Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (§ 10 Abs. 1a BImSchG) konnte stattgegeben werden, da keine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG wurde bereits am 03.12.2015 positiv beschieden.

Zum beantragten Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird ein gesonderter (positiver) Bescheid erteilt.

Mit Schreiben vom 21.12.2015 stellten Sie den erforderlichen Antrag auf Kühlwasser-einleitung in die Kanalisation der Stadt Alzey. Dem Antrag wird –mit Auflagen- ebenfalls stattgegeben. Die Begründung findet sich im Anschluss an die Auflagen der SGD Süd (auf Seite 7ff. dieses Bescheides).

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör mit Schreiben vom 03.03.2015 gewährt.

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.06.1992 in der zurzeit gültigen Fassung.

Anmerkung:

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Die Gebührenfestsetzung für diesen Bescheid erfolgt gesondert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [Signatur@Alzey-Worms.de](mailto:Signatur@Alzey-Worms.de) einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Regina Maino-Höchel